

Die „ketzerische“ Gründonnerstagskommunion
des Domstiftes Seckau am Ausgang des Mittelalters

Von KARL AMON

In der von Alois Lang verfaßten und von Benno Roth druckfertig gemachten Abhandlung über den Prozeß des Seckauer Bischofs Matthias Scheit (1482—1512) gegen sein Domstift um die kirchliche Gerichtsbarkeit in der Diözese¹ wird ein als prozessualer Schachzug des rechtskundigen Bischofs aufzufassender Häresioprozeß wegen der in Seckau üblichen Form der Gründonnerstagskommunion angesichts der Fülle des Materials nur kurz gestreift². Die Durchsicht der Seckauer Stiftschronik Gausters³ und ein Blick in die einschlägigen Bestände des Archivs⁴ ergaben eine Reihe von Nachrichten, die eine Rekonstruktion des beanstandeten Ritus wie auch seine dogmen- und liturgiegeschichtliche Einordnung wenigstens annähernd gestatten: Die Chronik bringt⁵ die Abschrift eines im Auftrag des Salzburger Metropoliten geführten Inquisitionsprozesses über den Gegenstand, wobei die mitgeteilten Zeugenaussagen⁶ für die Kenntnis dieser merkwürdigen Sonderliturgie besonders ergiebig sind. Eine knappe Fassung des ganzen Prozesses liegt außerdem im Original vor⁷. Der Klarheit wegen muß darauf hingewiesen werden, daß in den Jahren 1501 bis 1503 zwei derartige Häresioprozesse liefen, von denen der ältere nach einem erfolglosen Versuch des Bischofs, die Sache rasch im eigenen Kompetenzbereich zu erledigen, durch beiderseitige Appellation an die römische Kurie ging und für unser Thema anscheinend geringeren Quellenwert besitzt⁸, während der hier behandelte jüngere sowohl wegen

¹ Der Prozeß des Bischofs Matthias Scheit mit seinem Domkapitel (1497—1512). Aus Archiv und Chronik, Blätter für Seckauer Diözesangeschichte, 3 (1950), S. 10—18, 36—44, 76—87, 104—117, 145—169. — ² Ebenda S. 39 f.

³ Praesulatus Seccoviensis ab anno 1480 usque ad annum 1510 (Bd. 3 des Gesamtwerkes). Ich benutzte das Original im Seckauer Abteiarchiv. (Gauster III)

⁴ Archiv Domstift Seckau im Steiermärkischen Landesarchiv (LA).

⁵ Gauster III p. 516—538. — ⁶ Ebenda 529—538.

⁷ 1502 April 11 Gratwein: Freispruch des Domstiftes vom Häresieverdacht. Orig. Perg., 2 angeh. Siegel, Notarszeichen u. -vermerk Wilhelm Rosenlachers, Urk.-R. d. LA.

⁸ Die Akten sind verstreut unter denen des Jurisdiktionsprozesses in den Fasz. 53, 55—58, 64, 80—83 des Archivs Domstift Seckau (Domstift). Das gesamte umfangreiche Material bedürfte erst einer genauen chronologischen und sachlichen Ordnung, die im Rahmen dieser Arbeit nicht geschehen konnte.

der Kompetenz der ansonsten im Spätmittelalter rechtlich äußerst schwachen Salzburger Metropolitanikirche als auch wegen seiner rituellen Mitteilungen unsere Aufmerksamkeit beansprucht.

Über den Ursprung der Streitfrage gibt bloß der römische Prozeß Aufschluß: Ein Notariatsinstrument erzählt 1501 April 20, Kirche Sankt Michael in Voitsberg⁹, über auffallende Vorgänge bei der damaligen Synode der transalpinen Pfarren der Seckauer Diözese¹⁰: Bischof Scheit ließ durch den Magister Udalrich Taynfelder eine heikle Angelegenheit vor das Gremium der Versammlung bringen: Er habe durch glaubwürdige Nachricht und einige eigene Erfahrung Kenntnis erhalten von einer „consuetudo, verum pocius corruptela et abusio heresim sapiens apud aliquos ecclesie et diocesis sue Seccouiensis“, die gleich ausführlich geschildert wird¹¹. Die auf solchem Wege schuldig Gewordenen sollen bei ihm Vergebung und Absolution suchen. Daß sich das Vorgehen gegen das Domstift richtete, zeigt eine an den Diözesanklerus gerichtete Kurrende des Bischofs von 1501 Juni 16 Seckau in der Seckauer Diözese (Wasserberg)¹², indem sie in volltönenden juristischen Wendungen das Vorhandensein des verdächtigen Ritus beim Domstift (Propst und Kanoniker werden namentlich angeführt) und eine unbeachtet gebliebene bischöfliche Mahnung samt dementsprechend verhängter Exkommunikation berichtet. Da die Kanoniker von Seckau noch immer hartnäckig bleiben, sind Sentenz und Prozeß an Sonn- und Feiertagen dem versammelten Volk feierlich von den Kanzeln zu verkünden¹³, jede Verbindung mit ihnen „serviendo, stando, loquendo, aquam, ignem, cibum vel potum ministrando“ ist zu meiden. Die Appellation des Domkapitels an Papst Alexander VI. von 1501 Juni 24¹⁴ erzählt die vom Bischof ergangene Zitation der gesamten Kommunität auf das Schloß Leibnitz unter heftigen Ausbrüchen über diese unerhörte — und für das Kapitel gewiß

⁹ Gleichzeit, Kopie, Domstift 56 H. 18.

¹⁰ Über die Synoden der damaligen Seckauer Diözese vgl. Amon Karl: Die Steiermark vor der Glaubensspaltung, Bd. III der Geschichte der Diözese Seckau (I. Lieferung Graz—Wien—Köln 1960), S. 182—186, 190—192.

¹¹ „... videlicet quod die Iovis sancta, tempore, quo Christianifideles communicare solent, communicans de particulis consecratis distribuens communicare volentibus, et si aliqui in sacris ordinibus ibidem interfuerunt, dato etiam si sacerdotes sint, recipit calicem vino non consecrato, quantum sufficit pro eisdem, hostiam consecratam vino non consecrato imponens, distribuit eisdem. Item quod similiter sumat particulas magis amplas quam pro aliis vulgaribus communicandis in eo loco et tempore. Quod tamen idolatria videretur, si videlicet dignior maius corpus Christi mereatur recipere.“

¹² Zwei gleichzeitige, kollationierte Kopien, Domstift 56 H. 18.

¹³ „... campanis pulsatis, accensis candelis et demum extinctis in terramque proiectis, ut moris est, orando, ut dominus noster Ihesus Christus ipsos ad catholicam fidem et sancte matris ecclesie gremium reducere dignetur, ne eos in tali perversitate et errore dies suos finire permittat.“

¹⁴ Orig. Perg., 2 Notarszeichen und -vermerke, Domstift 56 H. 18.

auch nicht ungefährliche — Zumutung¹⁵ sowie die Einbeziehung der Hörigen, Familiaren und Vasallen des Stiftes in die Zensuren¹⁶. Noch deutlicher läßt den turbulenten Fortgang des Streites das Auftreten des Pfarrers in der Gaal und Notars Nikolaus Hutter vor dem zum Gottesdienst zusammenströmenden Volk vor der Seckauer Pfarrkirche Sankt Jakob am 18. Juni erkennen¹⁷. Bei der rücksichtslosen Kampfweise des Höflings Scheit, der auf kaiserliche Empfehlung durch päpstliche Provision in den Besitz des Bistums gekommen war und weder vor ungerechter Beschuldigung noch vor Mobilmachung der Massen zurückscheute, suchte das Domstift allenthalben Hilfe. Hierher gehört die an Erzbischof Leonhard von Salzburg gerichtete Bitte um Verwendung beim König¹⁸ und ein Schreiben an Maximilian von 1501 Dezember 5, in welchem die erfolgte rituelle Durchführung der Exkommunikation in den Kirchen der Diözese gemeldet wird¹⁹. Salzburg half durch die Eröffnung eines besonderen Inquisitionsprozesses.

Zunächst sei dessen Ablauf kurz skizziert: Der Auftrag des Erzbischofs Leonhard an die beiden Inquisitoren, den Erzpriester der Nie-

¹⁵ „O vesanum et malivolum animum obstinati hominis! O cecitatem mentis nullo sanandum (unleserliches Wort)! Quis enim ecclesie nostre Seccouiensi in divinis officaret, quis horas canonicas, ad quas singulis diebus decantandas professi strictissime obligamur, perficeret, quis ecclesie nostre preesset eiusque incumbentibus oneribus intenderet, quis clenodia, preciosa ornamentaque pulcherrima, res et bona ecclesie sub custodia fidelis haberet et tutaret, si nos, prepositus et omnes de capitulo coniunctim et unico contextu coram asserto episcopo et ad eius nutum in domo sua prope oppidum Leybnitz Saltzburgensis diocesis per tres dietas legales et ultra a monasterio nostro distante comparere deberemus?“ Ein Streiflicht auf die Persönlichkeit des Bischofs wirft die Bemerkung: „Et quamquam episcopus Seccouiensis apud plures, non omnes tamen, de eminenti doctrina sit famatus, tamen plane nescius est, quod universitas vel collegium non potest neque debet excommunicari seu censuris illaqueari de iure.“

¹⁶ Insgesamt sollen es über 3000 Personen gewesen sein. „Quis enim unquam audit similem turbam simplicium adeo impudenter et sine omni culpa censurare?“ Der Bischof beschwöre eine furchtbare Gefahr herauf: „... per suos frivolos et inanes processus, excommunicationis et grandium censurarum fulminationem faciat pullulare heresim in patria.“

¹⁷ „Dummodo missarum solemnia celebrarentur, ad singulos parochianos ibidem causa devocionis congregatos in hec verba dixit, videlicet: ‚Hic est excommunicatio maior, vos omnes (denotando singulos de populo) excommunicati.‘ Nos eo intellecto nuntios et familiares nostros illuc destinavimus, ut furor popularis comprimeretur, inibique mox postquam dictus Nicolaus (admonicione canonica minime premissa) dictos plebisanos excommunicatos publice et ipsis in faciem denunciaret, plebs furore commota, et nisi familiares nostri intercepissent indomitum atque irrevocabile vulgus, in ipsum Nicolaum irruissent atque eundem neci tradidissent.“

¹⁸ Von Propst Dürnberger aus Rom an den Erzbischof gerichtet, 1501 Nov. 3. Lang-Roth a. a. O. 40.

¹⁹ Kopie, Domstift 55 H. 17. „Und die weyll wir in der expedicion der remission von dem von Rewn als bäbtlichen commissari gewesen sind, hat uns bemelter bischove von Segkaw mit ertichten dingen, als solten wir unkristenlich sachen in unser kirchen gebraucht haben, mit pannen und censuren in manigerlay gestalt verkunden, bey allen khirchen durch das ganz bistumb Segkaw mit auslewttten, auch mit liechter verschlessen lassen ... uns mit solchen sein gewinden handel under sein vermayndt iurisdiction zw dringen understanden.“

deren Mark und Pfarrer von Gratwein Dr. decr. Gregor Rainer und den Prior des Grazer Dominikanerklosters und Theologieprofessor Fr. Alexius erging, „prout archiepiscopali et legacionis nostre incumbit officio“, 1502 Januar 22²⁰. Der Dominikanerprior erscheint im Lauf des Prozesses mehrmals, auch abgesehen von diesem fallweisen Auftrag, als „inquisitor heretice pravitatis a sede apostolica specialiter deputatus“, stand also vermutlich in ständigem Dienste der päpstlichen Inquisition²¹. Sowohl der Text des Prozesses wie auch die im Datum auf den Tag genau mit dem erzbischöflichen Auftrag gleiche, noch zu besprechende schriftliche Aussage des Bischofs Erhard von Lavant lassen erkennen, daß sich das Domstift selbst um das Verfahren bemüht und der Prior auf Gerüchte hin die Sache aufgegriffen hatte²². Auch der für Propst Johann Dürnberger und sein Stift günstige Ausgang läßt in dieser Richtung schließen. Damit hätte sich die päpstliche Inquisition wieder einmal als relativ milde, objektive und verfolgte vielfach schützende Einrichtung erwiesen²³. Der erzbischöfliche Auftrag wurde 1502 Februar 3 „in aedibus officii archidiaconatus Marchiae Styriae Inferioris“ (Graz) dem Notar Rosenlacher eröffnet, es folgte eine Bestellung desselben zur Registerführung und eine im Bistum Seckau und den umliegenden Erblanden König Maximilians zu veröffentlichende *citatio generalis*, die an die Kirchtüren von Graz, Bruck, Leoben, Knittelfeld, Judenburg und Voitsberg geschlagen werden sollte²⁴. Die Verhandlung selbst fand in den Tagen vom 21. März an in Seckau „in stuba rectoriali“ statt²⁵. Nach den erforderlichen Vereidigungen und Feststellung der durchgeführten Zitation der namentlich aufgezählten 20 Chorherren erschien Dr. decr. Mag. Christof Zach, „reverendissimi in Christo . . . Mathiae episcopi Seccouensis vicarius, uti asserebat, in spiritualibus generalis“²⁶, und protestierte im Namen des Bischofs gegen das Verfahren²⁷. Da er jedoch kein spezielles Mandat zu solchem Eingreifen, aus dem auch seine Eigenschaft als Generalvikar hervorgegangen wäre, beibringen konnte, blieb der Ein-

²⁰ In 1502 April 11 Gratwein. S. oben Anm. 7.

²¹ Über eine solche Tätigkeit des Priors ist sonst nichts bekannt.

²² „Et quia etiam fama et crebro rumore ad dicti fratris Alexii . . . notitiam perlatum erat . . .“ Es folgt eine formelhafte Aufzählung der Inquisitorspflichten.

²³ Es bleibt jedoch unsicher, welcher Zusammenhang zwischen seiner Amtsbezeichnung und dem erzbischöflichen Auftrag bestand.

²⁴ Abschrift bei Gauster III 517 f.

²⁵ Ebenda 518 ff.

²⁶ Es handelt sich um den späteren Bischof von Seckau, der nach Scheits formellem Rücktritt 1502 Dez. 31 in Rom geweiht wurde, aber durch Scheits faktisches Verbleiben auf dem Bistum nie zur Regierung kam. Lang-Roth a. a. O. 41.

²⁷ Als Gründe werden neben mangelnder Kompetenz des Metropoliten noch der an der römischen Kurie bereits laufende Prozeß über die Sache und der für den Bischof, der sich außerhalb der Diözese am Hof Maximilians befinde, zu kurze Termin angegeben.

spruch unberücksichtigt. Ferner wurde die am Vortag erfolgte Zitation von 18 namentlich angeführten Laien aus der Pfarre St. Jakob, die „omni anno communiter in die coenae domini in Seccouensi ecclesia tanquam principali“ kommuniziert hatten²⁸, amtlich festgestellt, dann folgte das Verhör der sämtlich vereidigten Zeugen. Schließlich brachten noch Propst und Kapitel von Bischof Erhard von Lavant ausgestellte *litterae missivae* vor, die dieser auf Dürnbergers Bitten hin an die Kommissäre gerichtet hatte²⁹. Eine Bestellung des Salzburger Diözesanprie- sters Oswald Leb zum nuntius et cursor durch das Domstift 1502 Februar 21³⁰ geschah zwecks Zitation der Vikare von Knittelfeld, Weißkirchen und Lind, der vier Kooperatoren dieser Pfarren, des Frühmessers in Weißkirchen, neun Bürger von Knittelfeld (darunter an erster Stelle Andreas Gerolt) und eines weiteren Laien³¹. Der Freispruch durch die Inquisitoren ist undatiert (Formular „Christi nomine invocato, pro tribunali sedentes . . .“) und nur durch die Beurkundung des ganzen Prozesses auf 1502 April 11 Gratwein festlegbar³². Eine neue, gleichfalls inserierte Kommission des Erzbischofs an die beiden Inquisitoren von 1502 März 6 Salzburg³³ war ausgelöst durch deren Zweifel an ihrer Berechtigung zum Urteil und trug ihnen nochmals den Abschluß des Verfahrens durch die *sententia diffinitiva* auf. Erst nach dem ganzen Prozeß bringt Gauster die Zeugenaussagen. Der Freispruch erklärt ohne Nennung des Bischofs Scheit die Entstehung des Verdachtes durch Verleumdung: „...huiusmodi suspicionem et infamiam atque inculcationem potius a malivolis, emulis et inimicis . . . fuisse et esse subortam.“

Der Prozeß war zugleich eine Kraftprobe zwischen der Metropolitan- kirche von Salzburg und einem unbotmäßigen Suffragan gewesen, dessen stürmisches Verhalten zugleich mit der Legatenwürde des Erzbischofs und vielleicht auch der Einbeziehung eines päpstlichen Inquisitors zum Sieg der Chorherren beigetragen hatte. Von Dauer konnte allerdings diese Konstellation infolge des römischen Kurialismus nicht sein, so erwünscht dies dem Domstift erscheinen mochte. Scheit erreichte ein Breve Alexanders VI. von 1502 August 20 Rom, das ihn auf die Dauer

²⁸ An sich wäre die Pfarrkirche St. Jakob neben dem Stift der gegebene Ort für die Osterkommunion der Laien gewesen. Zur Kathedrale als Ort der Laienkommunion vgl. Browe Peter, Die Pflichtkommunion im Mittelalter (Münster 1940), S. 33, 48, 62 f., 121.

²⁹ Abgeschrieben bei Gauster III 524 f. Zur Datierung auf 1503 Febr. 22 Schloß Twimberg bemerkt Gauster: „Puto tamen debere esse secundo.“

³⁰ Abgeschr. bei Gauster III 525.

³¹ Ebenso, 1502 Febr. 23.

³² Orig. wie in Anm. 7; abgeschrieben bei Gauster III 526 f.

³³ Inseriert in der Originalurkunde von 1502 April 11 Gratwein; abgeschrieben bei Gauster III 527.

des zwischen ihm und dem Erzbischof Leonhard schwebenden Streites um Güter, Rechte und Jurisdiktion von jeglicher Gewalt des Erzbischofs als Metropolit und Legaten des Apostolischen Stuhles, „pro quo se gerit“, dispensiert³⁴. Zeigt sich darin ein durchschlagender Erfolg im Häresioprozeß, so mündete dieser dennoch durch die angeführte päpstliche Verfügung unter Ausscheiden der für das Stift so segensvollen metropolitane Instanz ein in den ermüdenden Jurisdiktionsstreit zwischen Bischof und Domkapitel.

Eine gesonderte Betrachtung verlangt die schriftliche Zeugenaussage des Bischofs Erhard Baumgartner von Lavant (1487—1508)³⁵, der sich auch in diesem Zusammenhang als gelehrter Theologe und umsichtiger Seelsorger zu erkennen gibt. Nach seiner Aussage von 1502 Februar 22 Twimberg³⁶ erfuhr er vor elf Jahren in Wasserberg vom umstrittenen Ritus und gab auf Bitten des Propstes Dürnberger, den Scheit nach seiner Aussage damals mit dem Bemerkten, der Lavanter Oberhirte sei ein Theologe³⁷, an ihn gewiesen, ein Gutachten ab, an das man sich in Seckau sofort gewissenhaft hielt, während er jedoch von der 1502 geübten Praxis nichts wußte. Im Streit scheint er mit Dürnberger gegen Scheit zu stehen³⁸.

Aus den Zeugenaussagen, der Schrift des Bischofs von Lavant und den kürzeren Angaben anderer Prozeßakten läßt sich der beanstandete Ritus noch ziemlich genau erheben: Es handelte sich um zwei offensichtlich antiquierte Bräuche, die gegebenenfalls einen willkommenen Anhaltspunkt für den Vorwurf der Häresie bieten konnten, wenn sie ein theologisch geschulter Gegner aufgriff:

a) Der Ritus mit den Hostien verschiedener Größe. Propst Dürnberger sagt darüber³⁹, er habe von seinen Vorgängern einen auffallenden Ritus überkommen und einige Jahre weitergeführt: Außer den beiden großen, für Gründonnerstag und Karfreitag zu konsekrierenden Hostien gab es an ersterem Tage für Priester, Diakonen, Subdiakonen, Akolythen und andere Professen „propter praecellentiam sacerdotalis dignitatis et ordinis“ Hostien, die nur wenig kleiner waren als die des Zelebranten; „pro laicis vero nobilibus, familiaribus et singulis parochianis“ dienten die allgemein gebräuchlichen kleinen. Der Bischof von Lavant hatte sich

seinerzeit, als ihm der von Gewissensnot geplagte Propst dies vortrug, dahingehend geäußert, man solle wegen der Schwachen im Glauben den Brauch fallenlassen, da sie meinen könnten, größere Hostien seien ein besseres Sakrament („quod in maiori hostia dignior foret conditio sacramenti“), wengleich es dafür nur jene Vorschrift gäbe, welche um der Brechung willen („propter fractionem illius ratione mysterii“) für den Zelebranten eine größere Hostie anordne, und gegenwärtig sogar in Rom die Gläubigen Hostien empfangen, die nur wenig kleiner seien als die der Priester. Doch schein ihm diese Frage von geringerer Bedeutung zu sein, bloß die Möglichkeit eines Irrtums beim Volk und die Absonderung vom allgemeinen kirchlichen Brauch spreche dagegen⁴⁰. Ein heikles soziales Moment tritt bloß in den Angaben des Bischofs hervor, in denen von der Reichung der größeren Hostien auch an vornehme Laien gesprochen wird; selbst nach dem Auftrag Erzbischof Leonhards von 1502 Januar 22 sollen die Seckauer Chorherren „in porrectione maioris et minoris hostiarum secundum condicionem personarum“ gefehlt haben⁴¹. Gauster hat uns diese Beschuldigung deutsch überliefert, wie sie durch Pfarrer Nikolaus Hutter in der Gaal vierzehn Tage vor Fronleichnam 1501 dem Volke verkündet wurde⁴². Wir können heute nicht mehr entscheiden, ob hierin Dürnberger oder sein Gegner die Wahrheit sagte. Die Zeugen des Prozesses geben zu erkennen, daß ein soziales bzw. dogmatisches Problem erst durch den Prozeß daraus gemacht wurde⁴³.

Die größeren Hostien fügen sich sehr gut in die Geschichte der Kommunionsspendung ein und sind außerdem mit mancherlei Aberglauben verknüpft. Nicht nur in Rom gab es — nach Aussage des Bischofs von Lavant — größere Hostien, sondern in der Karthause von Valencia sogar gleich große wie für den Priester⁴⁴. Wer sie jedoch begehrte, konnte durch Wunder gestraft bzw. belehrt werden wie 1384 ein Ritter in Seefeld in Tirol, der eine Hostie in der Größe der Priesterhostien verlangte,

⁴⁰ Ebenda 524.

⁴¹ S. Anm. 20. Der Vorwurf ist auch in den Dokumenten des römischen Prozesses zu hören.

⁴² Gauster III 538: „Ich verkünde euch aus befehl meines gnädigen herrn von Seckhau, das die chorherrn zu Seckhau an dem antlas tag theillen die hostien in drey theill, die maisten oder grösseren hostien geben sie denen hohen, die anderen und mitteren geben sie den anderen hohen, die mehr seind dann dy layen, die dritten und minderen hostien geben sie den gemeinen layen, und das ist kezerey.“

⁴³ Ebenda 534: Der 91jährige Stiftspründer Cyriacus Pauerler lebt 40 Jahre in und um Seckau, erinnert sich an 6 Bischöfe von Seckau und sah die größeren Hostien ohne jeden Argwohn und Skandal. Er weiß, daß man das Sakrament in tausend Teile brechen könne, ohne daß es gemindert werde. Nie murrte darüber jemand, noch wurde disputiert, erst jetzt werde auf Anstiften des Bischofs die Geschichte in der Umgebung gepredigt.

⁴⁴ Jungmann Josef Andreas, Missarum solemnina. Eine genetische Erklärung der römischen Messe (3 Wien 1952), II 46 Anm. 33.

³⁴ Abschrift eines notariellen Transsumptes, Domstift 80 H. 53.

³⁵ Über ihn vgl. T a n g l Karlmann, Reihe der Bischöfe von Lavant (Klagenfurt 1841), S. 199—220; A m o n, a. a. O. 169 f.

³⁶ S. Anm. 29.

³⁷ Gauster III 529.

³⁸ „... quia ante biennium adhuc nulla fuit fama de hoc, sed postmodum, ut praemittitur, magis livore quam amore exorta; et delicta sunt restringenda et non amplianda.“ Bei Gauster III 524 f.

³⁹ Ebenda 528 f.

nach ihrem Empfang den Grund unter den Füßen verlor und nur durch das Eingreifen des Priesters, der die zum abschreckenden Zeichen mit Blut überzogene Hostie wiederum aus dem Mund entfernte, gerettet wurde⁴⁵. Seckau tritt als neuer Beleg in diese Reihe von Zeugnissen für einen Sonderbrauch, der sich erst nach dem Aufgeben der alten Brotbrechung zu Gunsten vorbereiteter runder Partikel, also erst nach der Jahrtausendwende, gebildet haben kann.

b) Strenger wurde die Frage nach dem am Gründonnerstag in Seckau gereichten Kelch behandelt. Hatte sich doch der Kelch mit dem sakramentalen Blut des Erlösers, den nach den Einsetzungsworten des Neuen Testaments alle trinken sollten, durch einseitige Betonung der scholastischen Konkomitanzlehre und die hussitischen Wirren längst zum *signum haereticae pravitatis* entwickelt, was dem harten Vorgehen des Seckauer Bischofs das Interesse des Klerus und der Theologie sichern mochte⁴⁶. Erzbischof Leonhard nimmt 1502 Januar 22 die Reichtung beider Gestalten als Grund der Infamie an⁴⁷. Näheres erfahren wir wieder durch die Zeugenverhöre und Bischof Erhard. Es ist freilich zu bedenken, daß bei der infolge der Hussitenwirren allenthalben vorhandenen Ablehnung des Utraquismus das Domstift genötigt war, sich in diesem Punkte von jedem Verdacht möglichst reinzuwaschen. Es sei vorweggenommen, daß es im spätmittelalterlichen Seckau am Gründonnerstag mindestens drei Kelche gab, nämlich den des Zelebranten, den umstrittenen des Konvents und schließlich den Ablutionsbecher mit unkonsekriertem Wein, der allen Kommunikanten gereicht wurde. Über den zweiten, der uns hier ausschließlich angeht, erfahren wir von Propst Dürnberger⁴⁸, es habe ehemals nach der Brechung der Hostien der Zelebrant eine Partikel in einen Kelch gesenkt, „in quo erat vinum purum non consecratum, et ex illo vino per tactum hostiae consecratae sanctificato professi iam communicati pro ablutione oris potabantur, et nemo alius“. Über seine Besprechung mit Bischof Erhard von Lavant erzählt

⁴⁵ Beispiele bringt Browe Peter, Die eucharistischen Wunder des Mittelalters, Breslauer Studien zur historischen Theologie N. F. 4 (1938), S. 175 f., vgl. auch S. 96 f.; Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, hg. von Hans Bächtold-Stäubli, IV (Berlin und Leipzig 1931/32), Sp. 420; Browe, Mittelalterliche Kommunionriten, Jahrb. f. Liturgiewissenschaft 15 (1941), S. 62–64, 66.

⁴⁶ Die Geschichte des Kelches wurde begreiflicherweise vorwiegend von der Kontroverstheologie behandelt, die späten Spuren sind wenig bekannt. Vgl. Smend Julius, Kelchspendung und Kelchversagung in der abendländischen Kirche (Göttingen 1898); Mule rt Hermann, Konfessionskunde (³ Berlin 1956), S. 293 f.; Drew s, Artikel „Messe, liturgisch“ in der Realencyklopädie f. prot. Theologie u. Kirche³ 12 (Leipzig 1903), S. 721–723; an den angeführten Stellen weitere Literatur.

⁴⁷ „... ac etiam calicis preciosissimi sangwinis domini nostri Ihesu Cristi... porrectione“ hätten sich die Seckauer Kanoniker einen ritus heresim sapiens zuschulden kommen lassen. S. Anm. 20.

⁴⁸ Gauster III 529.

er⁴⁹, dieser habe den Ritus zwar nicht verurteilt, aber wegen des privaten Charakters („*quae in alliis ecclesiis non observatur*“) und der Gefahr des Ärgernisses bei einfachen Leuten seine Abschaffung angeraten, worauf Dürnberger selbst aus den Breviarien der Provinz und Diözese Salzburg jene Rubriken tilgte, die ihn ausdrücklich verlangten, und ihn von da an durch die vergangenen elf Jahre nie mehr übte. Allerdings gab es eine Ausnahme infolge Nichtwissens um die Abschaffung, als der zur Zeit der Änderung als Pfarrvikar von St. Marein abwesende Kanoniker Thomas Welzer eines Gründonnerstags wiederum die Partikel in den Kelch gab, was Dürnberger sogleich schärfstens rügte, der wegen der Ölweihe anwesende Bischof jedoch bereitwillig entschuldigte.

Dieser zweite Kelch ist in mehrfacher Hinsicht von Interesse. Sowohl die Aussage Dürnbergers⁵⁰ als auch die Selbstverständlichkeit, mit der Bischof Scheit ihn vor dem Prozeß nicht nur duldet, sondern sogar selbst übte⁵¹, weisen auf sehr altes Herkommen. Es scheint, daß man eine Konsekration durch die Einsetzungsworte, die nach mittelalterlicher Dogmatik die einzig mögliche war, bei ihm gar nicht mehr in Erwägung zog. Ob das ganz ehrlich oder aus kluger Berechnung geschah? Jedenfalls sprechen auch die Akten des römischen Prozesses nicht von dieser nächstliegenden Deutungsmöglichkeit. Dagegen wurden die geistlichen Zeugen vor allem nach einer eventuell vorhandenen Auffassung von der Konsekration des Weines durch die Berührung mit der konsekrierten Partikel aufs genaueste befragt und verneinten eine solche durchwegs⁵². Die frühmittelalterliche Lehre von der *consecratio per contactum* war ja durch die scholastische Auffassung von den Einsetzungsworten als einzig möglicher Form der Eucharistie häresieverdächtig geworden⁵³. Auch ist

⁴⁹ Ebenda 529 f.

⁵⁰ Ebenda 529: „Quod ipse... subsequentem ritum seu consuetudinem in communi-
one sacramenti ab antecessoribus suis... ad eum deductum...“

⁵¹ Ebenda: „... quod dominus Matthias modernus episcopus Seccouiensis, dum in die Iovis magna in ecclesia Seccouiensi sacramentum chrismatis conficeret et consecras-
set, saepius viderit et ritum huiusmodi observari sciverit, nunquam arguerit neque reprobaverit aut alias paterne super destitutione huiusmodi ritus ipsos professos com-
munerit, nisi quatenus nunc in quandam vindictam longe aliter confinxerit...“
Kanonikus Florian Geyer sagt aus, „quod viderit oculis suis modernum dominum
Matthiam episcopum Seccouiensem propriis manibus particulam hostiae consecratae
in calicem vini non consecrati imposuisse, presbyteros et alios professos cum hostiis
ab aliis differentibus communicasse, ex calice quoque, quo sacramentum erat impositum,
potasse“. (Ebenda 531)

⁵² Dürnberger leugnet, „quod per immissionem hostiae consecratae vinum perinde
fuisset in sanguinem Christi transsubstantiatum“, und glaubt vielmehr, „fuisse vinum
purum et per tactum sacramenti sanctificatum, prout singulis annis in die parasceves
observatur“. Gauster III 529.

⁵³ Andrieu Michel, *Immixtio et consecratio. La consécration par contact dans
les documents liturgiques du Moyen Age*, Bibliothèque de l'institute de droit cano-
nique 2 (Paris 1924); Smend, a. a. O. 21–23; Jungmann, a. a. O. II 390 f.

sie ansonsten nur für die Karfreitagskommunion belegt⁵⁴. Auch Bischof Erhard von Lavant neigte zur Auffassung des Seckauer Kelches als paralleler Bildung zu dem durch Berührung mit der konsekrierten Partikel nicht transsubstantiierten, aber doch irgendwie geheiligten Karfreitagswein, kommt dabei aber wie selbstverständlich auf die richtige Quelle zu sprechen, nämlich die alte Liturgie Salzburgs⁵⁵. Zu bedenken ist, daß eine bloße Parallelbildung zum überall bekannten und geübten Karfreitagkelch kaum Dürnbergers Gewissensnöten und Scheits Intrigen Nahrung gegeben hätte. Wollte man jedoch an den eucharistischen Laienkelch oder doch einen rituellen Rest desselben denken, so böten sich die Ordines Romani mit ihrer Mischung der beiden konsekrierten Elemente auch für die Laien als Parallelen an, außerdem der Ordo von S. Amand⁵⁶. In diese Vermutung, welche noch durch die Nachricht gestützt wird, die Einsenkung der Partikel sei „fractis oblatis“ (Plural!) geschehen, also nach Salzburger Gründonnerstagsritus unmittelbar vor der Kommunion⁵⁷, wäre natürlich auch der dem Seckauer Kelch gleiche Brauch, der in St. Zeno in Reichenhall 1452 einem Verbot zum Opfer fiel⁵⁸, einzubeziehen, denn er läßt erkennen, daß es sich beim Seckauer Ritus nicht bloß um zufällige örtliche Sonderentwicklung handelt.

c) Mit der Äußerung des Lavanter Bischofs sind wir auf den leider kaum bekannten Salzburger Meßritus verwiesen⁵⁹. Für den Gründonner-

⁵⁴ Die steirischen Beispiele für die Auffassung von der consecratio per contactum verzeichnet K ö c k Johann, Handschriftliche Missalien in Steiermark (Graz 1916), zu den einzelnen Missalien.

⁵⁵ „Vidimus rubricam Salzeburgensem de antiquo more ecclesiae more apostolorum forte fuisse institutam, et similiter adhuc, cum episcopi ordinantur in Italia, de utroque sacramento cum ordinatore communicant. Quam rubricam propositam pro tempore in hoc non sequentes omnino, sed forte medium tenentes formam dei parasceves, in vinum purum hostiam consecratam mittentes. Quos tamen ritus pro tunc qualitercunque servatos, etsi longissimo tempore usi sint in dicto monasterio, penitus et omnino in praesentia domini Seccouiensis ac ipsius domini Joannis praepositi et aliquorum canonicorum improbavimus.“ G a u s t e r III 524. Den Unterschied zum Ablutionskelch zeigt besonders die Aussage des Laienbruders Sigismund: „... neque bibit ex calice de vino per tactum hostiae consecratae sanctificato pro ablutione sacramenti, sed de puro vino sicut caeteri laici.“ Ebenda 533. In des Bischofs Urteil ist der auffallende Charakter der zweigestaltigen Kommunion bei Bischofsweihen in Italien und die Deutung als Rest alter Praxis statt als Folge der sakramentalen Konzelebration bemerkenswert.

⁵⁶ J u n g m a n n a. a. O. II 389 f.

⁵⁷ „Fractis oblatis communicent primo presbiteri, deinde ministri...“, sagt das gedruckte Salzburger Missale von 1492 (fol. 105^r). Das gedruckte Magdeburger Missale von 1493 hat die Rubrik: „Et sacerdos non franget hostias, nisi eam solam, qua ipse communicabit.“ (Unfoliiert.)

⁵⁸ B r o w e Peter, Die Kommunion in den letzten drei Kartagen, Jahrbuch f. Liturgiewiss. 10 (1930), S. 74 (aus A m o r t Euseb., Vetus disciplina canon. regul. et saecul., Venetiis 1747, II 768).

⁵⁹ Eine Studie über das Salzburger Missale fehlt. Unberücksichtigt bleibt unser Kommunionritus auch bei M a y e r Heinrich, Geschichte der Spendung der Sacramente in der alten Kirchenprovinz Salzburg, Zeitschr. f. kath. Theologie 37 (1913), S. 760—804, 38 (1914), S. 267—296.

tag setzen nun die meisten salzburgischen Missalien, selbst noch die gedruckten⁶⁰, ausdrücklich die Kelchkommunion des Diakons und teilweise auch der „ceteri omnes“ voraus. Dies scheint damit zusammenzuhängen, daß man während der langen Kommunionsspendung nach der Communion „Dominus Iesus“ sogleich die Vesper sang. Der Brauch, in solchen Fällen die Zeit zur Persolvierung von Offiziumsteilen zu nützen, ist auch sonst bekannt⁶¹. Die Gründonnerstagsvesper ist in solcher Verwendung schon im 11. Jahrhundert⁶² und wieder durch ein Direktorium der Admonter Stiftsbibliothek aus dem 12. Jahrhundert bezeugt⁶³. Mittelalterliche Symbolfreudigkeit mochte es selbstverständlich finden, die erste Antiphon dieser Vesper „Calicem salutaris accipiam et nomen domini invocabo“ mit der Kelchspendung in Verbindung zu bringen, solange sie noch stattfand; nach der Abschaffung konnte solche Symbolkraft auch den Kelch selbst länger erhalten; zumindest blieb ein bescheidener Rest davon zurück. Wir kennen nicht den Weg dieser Entwicklung im einzelnen, wohl aber das in den unzähligen Salzburger Missalien des Mittelalters vorliegende Ergebnis: Man sang während der Austeilung der Brotsgestalt (an das Agnus dei unmittelbar anschließend) die Communion und begann erst nach deren Beendigung mit dem Darreichen des Kelches, wobei der Diakon mit dem erhobenen Kelch in der Hand sich zum Chor wandte und die Vesper mit der gesungenen Intonation „Calicem salutaris“ einleitete, worauf er zuerst selbst das heilige Blut sumierte und es dann reichte⁶⁴. Die Salzburger Liturgie hat nun bis in die gedruckten Missalien hinein neben dem Zeigeritus auch die Kelchkommunion in den Rubriken

⁶⁰ Zu den gedruckten Salzburger Missalien vgl. W e a l e W. H. Jacobus - B o h a t t a H., Catalogus missalium ritus latini ab anno M.CCCC.LXXIV impressorum (Londini 1928), S. 226—228.

⁶¹ J u n g m a n n a. a. O. II 493 f.

⁶² Ebenda 494.

⁶³ Directorium liturgicum s. XII/1, Hs. 296 der Stiftsbibliothek Admont, fol. 16^r bis 16^v. Hier auch schon die Bemerkung: „Et ita cum oratione missa vesperaque finitur.“ Für den Hinweis danke ich Herrn Oberstudienrat DDr. P. Adalbert Krause auch hier.

⁶⁴ Die später immer wiederkehrende Rubrik gebe ich hier nach dem in Vorau vorhandenen Missale Pataviense ad usum dioecesis Salisburgensis accomodatum aus dem 12. Jh. (F a n k Pius, Catalogus Voraviensis, Graecii 1936, S. 169 f.), Hs. 303 der Stiftsbibliothek, fol. 113: „Fractis autem oblatibus communicent primo presbiteri, postea diaconi, ceteri omnes ordine suo... Et accipiens diaconus calicem, non sumat sanguinem statim, sed ponat eum in sinistro lateris altaris et cooperiat corporali et ita expectet, usque dum finiatur communitio. Deinde accipiens calicem, convertat se ad chorum et imponat antiphonam. Calicem salutaris. Ps. Credidi. Et diaconus sumat sanguinem et ceteri omnes. Interim compleatur vespera.“ Diese Form wurde zum Regelfall in der Salzburger Diözese. In bescheideneren Verhältnissen besorgte der Priester selbst den Zeigeritus, so in jenem Missale der Pfarrbibliothek von Haus im Ennstal, das auch die Kommunionsausteilung schon „more solito“ außerhalb der Messe geschehen läßt, aber den Zeigeritus festhält (fol. 69^r; vgl. K ö c k, Missalien 75 f.). Ganz parallel geschah die Behandlung der Antiphon „Alleluja“ in der Vesper des Karsamstags, wobei der Diakon in Vorauer Hss. als „sanguinem sumpturus“ erscheint (Hs. 30 fol. 67^r u. a.).

bewahrt, während man anderswo das Zeigen des leeren Kelches vorschrieb oder doch wenigstens die *sumptio sanguinis* für den Diakon und andere Kommunikanten nicht mehr erwähnte⁶⁵. Die völlige Übereinstimmung der Missalien der Salzburger Studienbibliothek, der aus Seckau stammenden Bestände der Grazer Universitätsbibliothek und der Vorauer Stiftsbibliothek in diesem Punkt zeigt das Herrschen eines einheitlichen Ritus in der ganzen alten Salzburger Diözese, auch bezüglich der Gründonnerstagskommunion unter beiden Gestalten bis zum Wegfall des eucharistischen Kelches⁶⁶. Dagegen ist der Zeigeritus abgeschwächt oder die Vesper nicht mehr vorgesehen in Ordensgemeinschaften, die eine eigene Liturgie entwickelt haben⁶⁷. Da jedoch Rubriken als Reste ehemaliger Praxis manchmal zwar nicht den Wortlaut, aber die Aktualität verloren, kann aus den Salzburger Missalien allein nicht der Fortbestand der Kelchkommunion bis etwa 1500 erschlossen werden. Auch der hier behandelte Inquisitionsprozeß würde nicht genügen, wenn nicht Propst Dürnberger die Identität des alten, vom Diakon gezeigten eucharistischen Kelches mit dem umstrittenen Seckauer Kelch bezeugen würde.

d) Dies tut der Propst durch eine Mitteilung über seine gehorsame Befolgung des Rates Bischof Erhards: „Ad huiusmodi itaque persuasionem praepositus statim, postquam domum rediit, rubricam ex libris et breviariis dioecesis Salisburgensis huiusmodi ritum expresse indicantibus delevit et propria manu cancellavit⁶⁸.“ Tatsächlich sehen wir seine korrigierende Hand an einem Directorium liturgicum aus dem 14. Jahrhundert am Werk⁶⁹. Jene Sätze, welche dem Diakon und den „*ceteri omnes*“ den Genuß des Kelches vorschrieben, sind darin ausradiert oder durchgestrichen⁷⁰. Damit ist der Nachweis gegeben, daß der fragliche Kelch

⁶⁵ Ausdrücklich vorgeschrieben ist der Zeigeritus nach den gedruckten Missalien von Aquileja, Brixen, Brandenburg, Cambrai, Freising, Passau, Prag, Rouen, Regensburg. Die Vesper allein bringen jene von Olmütz, Meißen, Magdeburg, Gran, Konstanz, Würzburg.

⁶⁶ Auf Breviere, Direktorien und Gesangbücher kann nicht näher eingegangen werden. Ihre Rubriken decken sich meist mit denen der Missalien oder sind spärlicher.

⁶⁷ Die Vesper des Gründonnerstags fehlt ganz in den Missalien der Dominikaner, Karthäuser und Zisterzienser, durch die Melker Reformbewegung sowohl in deren Missalien wie vielfach in späteren Hss. der Benediktinerklöster (Admont, Mondsee). Die Karsamstagsvesper fehlt bei den Karthäusern und Zisterziensern.

⁶⁸ Gauster III 529.

⁶⁹ Es ist Hs. 756 der Grazer Universitätsbibliothek, ein Directorium liturgicum von 1345. Vgl. Kern Anton, Die Handschriften der Universitätsbibl. Graz II (Wien 1956), S. 27 f.; Roth Benno, Die Seckauer und Vorauer Osterliturgie im Mittelalter, Seckauer Gesch. Studien 4 (1935), S. 25, mit Ergänzung der getilgten Stellen nach Gauster.

⁷⁰ Es sind folgende Stücke getilgt: ... non sumat sanguinem statim, sed ponat eum in sinistro latere altaris et cooperiat corporali... Tunc dyaconus sumat sanguinem... Postea ceteri omnes sumant sanguinem. Vgl. den Text in Anm. 64.

mit der alten Kelchkommunion irgendwie zusammenhängt, was man um 1490 nicht mehr dulden zu können meinte und ihn daher in Angleichung an den allgemeinen Stand der Entwicklung beseitigte, ohne aber im Streit mit dem Bischof ein Dezennium später noch von der heiklen Frage zu sprechen. Daß Scheit selbst dem Domstift nicht kurzerhand die zweigestaltige Kommunion vorwarf, erklärt sich am ehesten aus seiner früheren Duldsamkeit. Die gleiche Korrektur wie das handschriftliche Directorium zeigt auch ein möglicherweise Seckau zugehöriges Exemplar des gedruckten Salzburger Missales von 1492⁷¹.

Seckau gehört somit zu den Belegen für ein relativ langes Festhalten an der Kelchkommunion, das heute weit über die Grenzen der Steiermark bekannte Zentrum benediktinischer Liturgiepflege war schon im Mittelalter treuer Hüter bester kultischer Traditionen.

⁷¹ Im Exemplar der Grazer Universitätsbibliothek ist der Satz getilgt: Tunc dyaconus sumat sanguinem et postea ceteri omnes. Er verschwindet auch in den jüngeren gedruckten Salzburger Missalien, so schon im Pergamentdruck von 1498. War Seckaus Beispiel dafür maßgebend?